

Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten und nicht subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)

Inhalt

A. Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke	2
A.1. Allgemeine Weisungen	2
A.2. Technische Weisungen über den Unterhalt von Strassen und Wegen ausserhalb der Bauzonen	4
A.3. Technische Weisungen über den Unterhalt von Entwässerungen / Drainagen	4
B. Finanzielles	5
C. Rechtskraft	6

Gestützt auf § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011, sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Einwohnergemeinde das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

Unter den Begriff «Meliorationswerke» fallen alle Flur- und Feldwege sowie -Drainagen.

Der Übersicht halber wird im ganzen Reglement auf die zusätzlich weibliche Ansprache verzichtet; sie gilt immer für beide Geschlechter.

Dieses Reglement gilt für alle subventionierten und nicht subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet.

A. Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke

A.1. Allgemeine Weisungen

1. Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011.
2. Für Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge, gestützt auf das Unterhaltsreglement nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes, erhoben werden. Über das Unterhaltsreglement dürfen nur Unterhalts / Erneuerungsmassnahmen der Bodenverbesserungswerke finanziert werden.
3. Für Projekte, periodische Wiederinstandstellung (PWI) bzw. Erneuerungen/ Neuanlagen von Wegen und Entwässerungen ist für deren Unterhalt dieses Reglement anwendbar.
4. Die gemeinschaftlichen Meliorationswerke / Bodenverbesserungsanlagen wie:
 - a. das Wegnetz
 - b. die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte)
 - c. die Wegentwässerungen
 - d. die Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen sind Eigentum der Gemeinde. Die Saugerleitungen bis Durchmesser ca. 10 cm sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer.
5. Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhaltes sicher.
6. Bei der Bemessung der Finanzierung des Unterhalts werden alle Parzellen gleichbehandelt, unabhängig vom Erschliessungsgrad und unabhängig davon, ob Entwässerungsleitungen in der Parzelle verlaufen oder nicht.
7. Spezielle Hinweise zu den Entwässerungen:

Unterhalt:

- Der Unterhalt der Saugerleitungen (bis ca. Durchmesser 10 cm) ist Sache der beteiligten Grundeigentümer.
- Die Arbeiten und Kosten des Unterhalts und der Erneuerung von Saugerleitungen werden folgendermassen aufgeteilt:
- Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Einmessen der Leitungen, die Rohre und das Sickerkies.
- Die beteiligten Grundeigentümer übernehmen die restlichen Kosten.

Neuanlagen:

- Die Arbeiten und Kosten für die Neuanlage von Saugerleitungen gehen voll zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer.
 - Grössere Erneuerungen (Ersatz von bestehenden Hauptleitungen) und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde finanziert.
 - Veränderungen an den Leitungen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen.
 - Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Einmessen der Leitungen, die Rohre und das Sickerkies.
 - Die beteiligten Grundeigentümer übernehmen die restlichen Kosten.
8. Als Grundlage für den Unterhalt und die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge dient ein Übersichtsplan und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind laufend nachzuführen. Die Nachführung obliegt der Gemeinde.
 9. Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.
 10. Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Allfällige Gesuche für Kantons und Gemeindebeiträge für Erneuerungen bzw. Neuanlagen könnten zurückgestellt werden.
 11. Jedes eigenmächtige Verändern der gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.
 12. Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen oder das Nichteinhalten der Unterhaltungspflicht gemäss diesem Reglement, wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.
 13. Die Grundeigentümer sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden und deren Ausführung zu erleichtern. Auf die Bedürfnisse des Grundeigentümers ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

14. Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen auf Grund der Art oder des Gewichts der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig.

A.2. Technische Weisungen über den Unterhalt von Strassen und Wegen ausserhalb der Bauzonen

1. Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett muss bewachsen sein und mindestens jährlich durch den Bewirtschafter gemäht / gemulcht werden. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden.
2. Abrandarbeiten sind mit dem Bewirtschafter abzusprechen. Das bei Abrandarbeiten anfallende Material wird nach Absprache mit dem Bewirtschafter auf der angrenzenden Parzelle deponiert. Das Einebnen auf dem Feld ist Sache des Bewirtschafters. Werden Bankette im Rahmen von Unterhaltsarbeiten tiefer gelegt, hat der Bewirtschafter sie auf seine Kosten wieder anzusäen.
3. Marksteine sind grundsätzlich freizuhalten. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden.
4. Für das umgehende Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich.
5. Die Wege inkl. Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkeigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen. Er kann diese Aufgabe an die Landwirtschaftskommission delegieren. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.
6. Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.
7. Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.
8. Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht nicht beeinträchtigen. Die Pflege obliegt dem Grundeigentümer, die Gemeinde kann bei säumigen Eigentümern unter Kostenpflicht die Ersatzvornahme anordnen. Bäume dürfen nicht näher als 3.0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4.5 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

A.3. Technische Weisungen über den Unterhalt von Entwässerungen / Drainagen

1. Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen.

2. Einlauf und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) sind von den Bewirtschaftern/ Grundeigentümern/ Gemeinde sichtbar und sauber zu halten. Es ist sicherzustellen, dass keine Verunreinigungen in die Schächte gelangt.
3. Längsentwässerungen und Sickergräben entlang von Wegen dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.
4. Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.
5. Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau Verkehr und Umwelt zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.
6. In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt des Departements Bau Verkehr und Umwelt.
7. Einleitungen von Wasser wie aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

B. Finanzielles

Die Kosten des Unterhalts der gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden durch die Flächenbeiträge und der Gemeinde bestritten.

Massgebend ist der am 1. Januar des Rechnungsjahres im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer.

Die Eigentümer der einbezogenen Grundstücke ausserhalb der Bauzonen werden mit einem jährlichen Grundeigentümerbeitrag (ha-Beitrag) an den Unterhaltskosten beteiligt. Es werden alle Gebiete ausserhalb der Bauzonen beitragspflichtig.

Für öffentlich-rechtliche Gewässerparzellen werden keine Grundeigentümerbeiträge fällig.

Bei Parzellen, die teilweise innerhalb und teilweise ausserhalb der Bauzone liegen, sind die Flächen ausserhalb der Bauzone beitragspflichtig.

Die Grundeigentümer werden mit einem jährlichen Grundeigentümerbeitrag von:

CHF 0.60 pro Are in der Flur und CHF 0.40 pro Are im Wald; Mindestbeitrag von CHF 50.00 je Eigentümer an den Unterhaltskosten beteiligt. Anträge zur Anpassung der Beiträge zuhanden des Gemeinderates / der Gemeindeversammlung und deren Genehmigung können unter anderem auch auf Antrag der Landwirtschaftskommission gestellt werden. Beitragsänderungen machen das Ausschaffen eines neuen Reglements nicht notwendig.

C. Rechtskraft

Das Unterhaltsreglement wird allen Grundeigentümern zugestellt.

Durch dieses Reglement werden alle älteren Reglemente und Bestimmungen über den Unterhalt des Flur- und Waldwegeunterhalts sowie Drainagen ausser Kraft gesetzt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Zurzach beschlossen am...

GEMEINDERAT ZURZACH
Der Gemeindeammann
sig. Andi Meier

Der Gemeindeschreiber
sig. Daniel Baumgartner